

*S. Elisabeth*

**Unser Leben  
nach der Regel  
des Regulierten Dritten Ordens  
und den Konstitutionen  
der Tertiarschwestern  
des hl. Franziskus**

## Abkürzungen

|          |                                                                                        |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| AB       | Ausführungsbestimmungen                                                                |
| Art.     | Artikel                                                                                |
| Br Gl, I | Brief an die Gläubigen                                                                 |
| BReg     | Bullierte Regel des hl. Franziskus                                                     |
| BrMin    | Brief an die Minderbrüder                                                              |
| BrOrd    | Brief an den Orden                                                                     |
| Cel      | Thomas von Celano „Leben und Wunder des hl. Franziskus“                                |
| CIC      | Codex Iuris Canonici                                                                   |
| Eph      | Brief an die Epheser                                                                   |
| Erm      | Ermahnungen des hl. Franziskus                                                         |
| Gal      | Brief an die Galater                                                                   |
| GefLeg   | 3 Gefährten Legende                                                                    |
| GrMar    | Gruß an Maria                                                                          |
| GrTug    | Gruß an die Tugenden                                                                   |
| Hos      | Hosea                                                                                  |
| Jak      | Jakobusbrief                                                                           |
| Jes      | Buch Jesaja                                                                            |
| Joh      | Evangelium nach Johannes                                                               |
| 1 Joh    | Erster Johannesbrief                                                                   |
| Kol      | Brief an die Kolosser                                                                  |
| Kor      | Korintherbrief                                                                         |
| Lk       | Evangelium nach Lukas                                                                  |
| Mk       | Evangelium nach Markus                                                                 |
| Mt       | Evangelium nach Matthäus                                                               |
| NbReg    | Nicht bullierte Regel des hl. Franziskus                                               |
| PC       | „Perfectae Caritatis“ Vat. II., Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens |
| Petr     | Erster Petrusbrief                                                                     |
| Phil     | Brief an die Philipper                                                                 |
| Ps       | Psalm                                                                                  |

|           |                              |  |
|-----------|------------------------------|--|
| RegKlara  | Regel der hl. Klara          |  |
| Sam       | Das erste Buch Samuel        |  |
| Sonn3     | Sonnengesang                 |  |
| Test      | Testament des hl. Franziskus |  |
| TestKlara | Testament der hl. Klara      |  |
| Tim       | Brief an Timotheus           |  |
| Tob       | Tobit                        |  |
| Vat II.   | Zweites Vatikanisches Konzil |  |

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Regel und Leben</b> .....                                                 | 3  |
| <b>Worte des heiligen Franziskus an alle, die ihm folgen</b> ...             | 5  |
| <b>Sinn und Auftrag unserer Konstitutionen</b> .....                         | 25 |
| <b>I. Wir Tertiarschwestern des hl. Franziskus</b> .....                     | 26 |
| 1 Unsere Kongregation .....                                                  | 26 |
| 2 Anfang der Gemeinschaft .....                                              | 26 |
| 3 Charisma .....                                                             | 26 |
| <b>II. Unsere Profess</b> .....                                              | 28 |
| 4 Inhalt der Profess AB .....                                                | 28 |
| 5 Professformel AB .....                                                     | 28 |
| <b>Unser Leben in Armut</b> .....                                            | 29 |
| 6 Gelübde der Armut AB .....                                                 | 29 |
| 7 Solidarität mit den Armen und Leidenden .....                              | 30 |
| 8 Rechtliche Bestimmungen AB .....                                           | 30 |
| <b>Unser Leben in Gehorsam</b> .....                                         | 31 |
| 9 Gelübde des Gehorsams .....                                                | 31 |
| 10 Verantwortungsbewusster Gehorsam .....                                    | 31 |
| <b>Unser Leben in eheloser Keuschheit um des Reiches Gottes willen</b> ..... | 32 |
| 11 Gelübde der Keuschheit .....                                              | 32 |
| 12 Kraftquellen .....                                                        | 32 |

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>III. Unser Leben aus Gottes Wort und Sakrament</b> .....               | 33 |
| 13 Eucharistie und Gebet AB .....                                         | 33 |
| 14 Versöhnung und Buße AB .....                                           | 34 |
| <b>IV. Unser Leben in schwesterlicher Gemeinschaft</b> .....              | 36 |
| 15 Gemeinschaftsleben AB .....                                            | 36 |
| 16 Einheit in Vielfalt AB .....                                           | 36 |
| <b>V. Unsere Sendung: Apostolat und Missionsauftrag</b> .....             | 38 |
| 17 Sendung AB .....                                                       | 38 |
| 18 Apostolat .....                                                        | 38 |
| 19 Missionsauftrag .....                                                  | 39 |
| 20 Kommunikationsmittel AB .....                                          | 40 |
| <b>VI. Unsere Ausbildung zum franziskanischen Ordens-<br/>leben</b> ..... | 41 |
| 21 Berufung .....                                                         | 41 |
| <b>Postulat</b> .....                                                     | 41 |
| 22 Aufnahme AB .....                                                      | 41 |
| 23 Persönliche Erklärung .....                                            | 42 |
| <b>Noviziat</b> .....                                                     | 42 |
| 24 Ziel .....                                                             | 42 |
| 25 Aufnahme und Dauer AB .....                                            | 42 |
| 26 Ausbildungsprogramm AB .....                                           | 43 |
| 27 Erste Profess AB .....                                                 | 43 |
| 28 Noviziatshaus .....                                                    | 44 |
| <b>Juniorat</b> .....                                                     | 44 |
| 29 Ziel AB .....                                                          | 44 |
| 30 Professerneuerung .....                                                | 44 |
| 31 Ewige Profess AB .....                                                 | 44 |
| 32 Wiederaufnahme .....                                                   | 45 |
| 33 Übertritt aus einem anderen - bzw. in ein anderes<br>Institut .....    | 45 |
| <b>34 Verantwortung für Ausbildung AB</b> .....                           | 46 |
| <b>Weiterbildung</b> .....                                                | 46 |
| <b>35 Ziel</b> .....                                                      | 46 |
| <b>VII. Aufbau und Leitung unserer Kongregation</b> .....                 | 47 |
| <b>36 Aufbau</b> .....                                                    | 47 |
| <b>Provinzen, Regionen, Konvente</b> .....                                | 47 |
| <b>37 Errichtung, Aufhebung</b> .....                                     | 47 |
| <b>38 Eingliederung</b> .....                                             | 48 |
| <b>39 Zeitweilige Versetzung</b> .....                                    | 49 |
| <b>Generalkapitel</b> .....                                               | 49 |
| <b>40 Gesetzgebende Autorität</b> .....                                   | 49 |
| <b>41 Allgemeines</b> .....                                               | 49 |
| <b>Vorbereitungen zum Generalkapitel</b> .....                            | 50 |
| <b>42 Ausschreibung</b> .....                                             | 50 |
| <b>43 Teilnehmerinnen AB</b> .....                                        | 50 |
| <b>44 Teilnahme der Schwestern</b> .....                                  | 51 |
| <b>45 Mitarbeit</b> .....                                                 | 51 |
| <b>Ablauf des Generalkapitels</b> .....                                   | 52 |
| <b>46 Eröffnung</b> .....                                                 | 52 |
| <b>47 Rechenschaftsbericht</b> .....                                      | 52 |
| <b>48 Schriftführerinnen, Sekretärinnen, Stimmzähler-<br/>innen</b> ..... | 52 |
| <b>Sachkapitel</b> .....                                                  | 53 |
| <b>49 Aufgaben AB</b> .....                                               | 53 |
| <b>50 Entscheidungsfindung</b> .....                                      | 53 |
| <b>Wahlkapitel</b> .....                                                  | 53 |
| <b>51 Richtlinien</b> .....                                               | 53 |
| <b>Wahl der Generaloberin und ihrer Rätinnen</b> .....                    | 54 |
| <b>52 Wahl der Generaloberin</b> .....                                    | 54 |
| <b>53 Wahl der Rätinnen</b> .....                                         | 55 |
| <b>54 Wahlakten, Protokolle, Mitteilungen</b> .....                       | 56 |
| <b>Generaloberin</b> .....                                                | 56 |

|                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------|----|
| 55 Rechte und Pflichten AB .....                               | 56 |
| 56 Amtsniederlegung .....                                      | 57 |
| <b>Generalleitung</b> .....                                    | 58 |
| 57 Generalleitung .....                                        | 58 |
| 58 Aufgaben .....                                              | 58 |
| <b>Provinzkapitel</b> .....                                    | 59 |
| 59 Gesetzgebende Autorität .....                               | 59 |
| 60 Allgemeines .....                                           | 59 |
| <b>Vorbereitungen zum Provinzkapitel</b> .....                 | 59 |
| 61 Ausschreibung .....                                         | 59 |
| 62 Teilnehmerinnen AB .....                                    | 60 |
| 63 Teilnahme, Mitarbeit .....                                  | 61 |
| <b>Ablauf des Provinzkapitels</b> .....                        | 61 |
| 64 Eröffnung .....                                             | 61 |
| 65 Rechenschaftsberichte .....                                 | 61 |
| 66 Schriftführerinnen, Sekretärinnen, Stimmenzählerinnen ..... | 61 |
| <b>Sachkapitel</b> .....                                       | 62 |
| 67 Aufgaben AB .....                                           | 62 |
| 68 Entscheidungsfindung .....                                  | 62 |
| <b>Wahlkapitel</b> .....                                       | 62 |
| 69 Richtlinien .....                                           | 62 |
| <b>Wahl der Provinzoberin und ihrer Rätinnen</b> .....         | 62 |
| 70 Wahl der Provinzoberin .....                                | 62 |
| 71 Wahl der Rätinnen AB .....                                  | 63 |
| 72 Wahlakten, Protokolle, Mitteilungen .....                   | 63 |
| <b>Provinz-/Regionaloberin</b> .....                           | 63 |
| 73 Rechte und Pflichten AB .....                               | 63 |
| 74 Amtsniederlegung - Amtsenthebung .....                      | 65 |
| <b>Provinzleitung</b> .....                                    | 65 |
| 75 Provinzleitung .....                                        | 65 |
| <b>Leitung der Region</b> .....                                | 66 |
| 76 Wahlen .....                                                | 66 |

|                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| 77 Regionalleitung .....                                           | 66 |
| <b>General-/Provinz-/Regionalvikarin bzw. -rätinnen</b> .....      | 67 |
| 78 Vikarinnen, Rätinnen .....                                      | 67 |
| <b>Sekretärinnen und Ökonominen</b> .....                          | 67 |
| 79 Ernennung .....                                                 | 67 |
| 80 Aufgaben der Sekretärinnen .....                                | 67 |
| 81 Aufgaben der Ökonominen .....                                   | 68 |
| <b>Leitung der Konvente</b> .....                                  | 68 |
| 82 Ernennung AB .....                                              | 68 |
| 83 Aufgaben .....                                                  | 69 |
| 84 Amtsablösung, Versetzung .....                                  | 69 |
| <b>Verwaltung der zeitlichen Güter</b> .....                       | 70 |
| 85 Besitzrecht .....                                               | 70 |
| 86 Verwaltung AB .....                                             | 70 |
| 87 Erwerben und Veräußern AB .....                                 | 70 |
| 88 Beitrag ans Generalat .....                                     | 71 |
| 89 Spenden AB .....                                                | 71 |
| <b>Kirchenrechtliche Bestimmungen</b> .....                        | 72 |
| 90 Richtlinien .....                                               | 72 |
| <b>Kurzfassung der Entwicklung unserer Kongregation</b> .....      | 75 |
| <b>Wichtige Ereignisse im Werdegang unserer Kongregation</b> ..... | 77 |
| <b>Abkürzungen</b> .....                                           | 85 |

mit Zustimmung ihrer Rätinnen erfordert (CIC 684 / 685).

Schwester, die für die Ausbildung im Postulat, Noviziat und Juniorat verantwortlich sind, sollen auf den Gebieten der Psychologie, Spiritualität und Theologie gut vorbereitet sein.

Die Postulats-, Noviziats- und Junioratsleiterinnen werden von der Provinz-/Regionaloberin mit Zustimmung ihres Rates ernannt (CIC 647 & 2).

Alle Schwestern tragen durch Gebet und gutes Beispiel an der Ausbildung der Ordensjugend bei. AB

### Weiterbildung

Die Weiterbildung hat die Erlangung menschlicher und geistlicher Reife sowie fachlicher Kompetenz zum Ziel. Dies ist eine lebenslange Aufgabe. Seminare, gute Lektüre und andere weiterbildende Möglichkeiten, die verantwortungsvoll genutzt werden, sind Wege dazu. Die Lebenskraft unserer Kongregation ist abhängig von der Bereitschaft jeder einzelnen Schwester, sich auf den Prozess der Entwicklung einzulassen, der uns zu dem werden lässt, wozu Christus uns beruft.

### 34 Verantwortung für Ausbildung

## VII. Aufbau und Leitung unserer Kongregation

*„Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“ (1 Petr 4, 10)*

Unsere Kongregation ist in Provinzen und Regionen gegliedert.

Diese werden von den Provinz- / Regionaloberinnen und ihrem Rat geleitet.

Die höchste ordentliche Leitungsinstanz ist die Generaloberin mit ihrem Rat. Sie fördert die Einheit der Kongregation und sorgt für eine lebhafte Verbundenheit.

- a) General-, Provinz-, Regionaloberin und ihre Vikarinnen sind höhere Oberinnen (CIC 620).
- b) Sie haben sich nach Möglichkeit in ihrer jeweiligen Niederlassung aufzuhalten (CIC 629).
- c) Nach unserem Eigenrecht haben höhere Oberinnen in den Sitzungen Stimmrecht.

### Provinzen, Regionen, Konvente

- a) Unter Berücksichtigung geographischer oder personeller Gegebenheiten können Konvente eines Gebietes zu einer Region oder Provinz zusammengefasst werden.
- b) Die Generalleitung ist zuständig, neue Provinzen zu errichten, bestehende zu teilen, aufzuheben oder zusammenzulegen.

### 37 Errichtung Aufhebung

Zur Gründung einer neuen Provinz ist erforderlich, dass:

- ein Gebiet eine geographische Einheit bildet
  - ein geordnetes Ordensleben und ordensseitige apostolische Tätigkeit entfaltet werden können
  - das nötige Einkommen zur Selbsterhaltung und Selbstverwaltung gesichert ist
- c) Die Generaloberin ernennt mit Zustimmung ihres Rates – nach Befragung der Schwestern – die erste Provinzleitung, Sekretärin und Ökonomin, bis das Provinzkapitel die neue Leitung wählt.

d) Eine Gruppe von Konventen kann von der Generalleitung zur Region zusammengefasst werden.

e) Die Generaloberin hat mit Zustimmung ihres Rates und des Ordinarius die Befugnis, neue Niederlassungen zu errichten, wozu wenigstens drei Schwestern notwendig sind. Filialen mit zwei Schwestern sind einem selbständigen Konvent zuzuordnen.

f) Die Aufhebung eines Konvents ist nach schriftlicher Information an den Ortsbischof der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates vorbehalten.

Durch die Profess wird jede Schwester in die Provinz/Region eingegliedert, für die sie die jeweils höhere Oberin aufgenommen hat. Dort wird sie einem Konvent zugeordnet.  
Die Generalleitung hat das Recht, nach Anhören

**38**  
*Eingliederung*

der Provinz-/Regionalleitung und der betreffenden Schwester, diese aus einer Provinz oder Region in eine andere zu versetzen und dort einzuliefern, wenn es das Wohl der Gemeinschaft oder der einzelnen Schwester erfordert. Dies wird schriftlich festgehalten.

**39**  
*Zeitweilige  
Versetzung*

Falls eine Provinz/Region eine Schwester aus einer anderen für eine Aufgabe benötigt, wendet sie sich an die Generalleitung. Diese wird die nötigen Vorkehrungen treffen, um die zeitweilige Versetzung zu ermöglichen.

Genauso wendet sich die Provinz-/Regionaloberin an die Generaloberin, wenn eine Schwester aus berechtigtem Grund in eine andere Provinz versetzt werden soll/will. Die Schwester wird einer Hausgemeinschaft zugeteilt, in der sie die entsprechenden Rechte und Pflichten hat. Das Wahlrecht behält sie in der Provinz/Region, der sie eingegliedert ist.

## **Generalkapitel**

**40**  
*Gesetzgebende  
Autorität*

Das Generalkapitel ist die höchste gesetzgebende Autorität der Kongregation. Es ist der sichtbare Ausdruck der Einheit und Zusammengehörigkeit aller Schwestern, die in ihren Vertreterinnen versammelt sind.

**41**  
*Allgemeines*

Das ordentliche Generalkapitel wird alle sechs Jahre von der Generaloberin einberufen. Es setzt sich aus Sach- und Wahlkapitel zusammen.

Ein außerordentliches Generalkapitel, das grundsätzlich nur ein Sachkapitel ist, kann von der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates jederzeit einberufen werden, wenn es gilt, wichtige Angelegenheiten und Fragen unserer Lebensweise und unserer Tätigkeiten zu behandeln.

### Vorbereitungen zum Generalkapitel

#### 42 Ausschreibung

Spätestens neun Monate vor Beginn schreibt die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates offiziell das Kapitel aus. Sie gibt Zeit und Ort des Kapitels sowie die Zahl der zu wählenden Delegierten an. Aus rechtmäßigen Gründen kann die Generalleitung den Termin bis zu sechs Monaten vor- oder nachverlegen.

Das Generalkapitel setzt sich aus Kapitularinnen von Amts wegen und aus gewählten Delegierten zusammen. Sie repräsentieren alle Provinzen und Regionen.

#### 43 Teilnehmerinnen

a) Kapitularinnen von Amts wegen:

- die Generaloberin und die Generalrätinnen
  - die unmittelbar vorher aus dem Amt geschiedene Generaloberin
  - die Generalsekretärin und die Generalökonomin
  - die Provinz- und Regionaloberinnen
- Ist eine Provinz- oder Regionaloberin an der Teilnahme verhindert, wird sie von ihrer Vikarin vertreten oder von der nächsten Rätin,

wenn die Vikarin bereits als Delegierte gewählt worden ist.

b) Gewählte Delegierte:

- Das aktive Wahlrecht erhält eine Schwester nach dem zweiten Professjahr. Nur Schwestern mit ewiger Profess können gültig gewählt werden (passives Wahlrecht).
- Das Generalkapitel bestimmt die Anzahl der zu wählenden Delegierten.
- Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den Ausführungsbestimmungen.
- Ihre Zahl ist größer als die der Kapitularinnen von Amts wegen.
- Die Namen der Delegierten werden allen Schwestern so bald wie möglich bekannt gegeben. AB

#### 44

#### Teilnahme der Schwestern

Alle Kapitularinnen nehmen am Kapitel teil, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind. Zur gültigen Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Kapitularinnen erforderlich. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

#### 45

#### Mitarbeit

Um die Mitarbeit aller Schwestern zu ermöglichen, können diese Themen und Fragen einbringen, die zur Erneuerung unserer Lebensform dienen und beim Kapitel behandelt werden. Diese und andere einschlägige Themen werden den Kapitularinnen rechtzeitig zur Überlegung und Bearbeitung vorgelegt.

Die Generaloberin legt mit Zustimmung ihres Rates die Tagesordnung fest.

## Ablauf des Generalkapitels

### 46 Eröffnung

Die Generaloberin eröffnet das Generalkapitel, stellt die Anwesenheit der Kapitularinnen fest und führt den Vorsitz. Der vorbereitete Arbeitsplan wird von den Kapitularinnen geprüft, wenn nötig verbessert und angenommen.

### 47 Rechenschaftsberichte

Die Generaloberin oder in ihrer Abwesenheit die Generalvikarin legt den schriftlichen Rechenschaftsbericht über Stand, Gemeinschaftsleben und Vermögensverwaltung der Kongregation und Vermögenverwaltung der Kongregation vor. Der von der Generalökonomin erstellte Bericht ist vorher der Generalleitung zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt worden. Diese Berichte können von den Kapitularinnen vor den Wahlen diskutiert werden.

### 48 Schriftführerinnen Sekretärinnen Stimmenzählerinnen

Die Schriftführerinnen werden von der Generalleitung vorgeschlagen und von den Kapitularinnen durch Handaufhebung bestätigt. Die Sekretärinnen sind Nicht-Kapitularinnen und werden von der Generalleitung vorher ernannt.

Zwei Stimmenzählerinnen werden von den Kapitularinnen in geheimer Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Sie versprechen, ihr Amt gewissenhaft auszuüben und das Wahlgeheimnis zu wahren.

## Sachkapitel

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Förderung und Vertiefung unserer Spiritualität und unserer Sendung im Geist des hl. Franziskus und unserer Mutter Anfängerin Maria Hueber
- Überprüfung und Neuorientierung unseres Ordenslebens
- Suche nach Lösungen für dringende Anliegen
- Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen und der Weisungen
- Behandlung der Vorschläge der Schwestern
- Festlegung der Höhe der Abgabe an das Generalat und der außergewöhnlichen Ausgaben AB

### 50 Entscheidungsfindung

- a) Für die Beschlussfassungen im Kapitel ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Kapitularinnen erforderlich.
- b) Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann von wenigstens einem Drittel der Kapitularinnen qualifizierte (zwei Drittel) Stimmenmehrheit verlangt werden.

## Wahlkapitel

### 51 Richtlinien

Allgemeine Richtlinien für die Wahlen:  
Der Wahl gehen Tage der Besinnung und des Sich-Kennenlernens voraus.

- a) Zur Wahl der Generaloberin können die Schwestern auf einem eigenen Stimmzettel,

der den Generalatsstempel trägt, bis zu drei Namen aufschreiben und ihn in einem geschlossenen Umschlag abgeben. Diese Umschläge werden ans Generalat gesandt, aber erst beim Kapitel geöffnet. Die Vorschläge dienen der Orientierung für die Wahlen, sind aber nicht verbindlich.

- b) Die Wahlstimme muss zur Gültigkeit frei, geheim, eindeutig und ohne Bedingungen abgegeben werden (CIC 164 - 179).

### **Wahl der Generaloberin und ihrer Rätinnen**

#### **52 Wahl der Generaloberin**

- a) Die Generaloberin und die Rätinnen werden vom Generalkapitel für sechs Jahre gewählt.
- b) Nur eine Schwester mit mindestens zehn Jahren ewiger Profess kann zur Generaloberin gewählt werden. Die Wiederwahl für eine unmittelbar folgende Amtsperiode ist möglich. AB

- c) Eine Schwester gilt als zur Generaloberin gewählt, wenn sie innerhalb von drei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit erhält. Erreicht eine Schwester keine absolute Mehrheit wird die Wahl unterbrochen für eine Zeit des Gebets, des Dialogs und der Klärung. Im vierten Wahlgang wird nur zwischen den beiden Schwestern gewählt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Die Schwester mit der höheren Stimmenzahl ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. AB

- d) Ist eine neu gewählte Generaloberin nicht unter den Kapitularinnen, wird sie sofort informiert und gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Wenn sie kommt, nimmt sie als Kapitularin mit Stimmrecht am Kapitel teil.

- e) Nach Annahme der Wahl zur Generaloberin erklärt die Vorsitzende die Wahl als rechtmäßig durchgeführt und unterschreibt den Wahlakt.

- f) Postulation: Wenn eine Kandidatin infolge eines kanonischen Hindernisses für ein Amt nicht gewählt werden kann, ist Postulation möglich. Wenigstens ein Drittel der Kapitularinnen stellt, vor den Wahlen, eine schriftliche Anfrage an das Generalkapitel mit der Bitte um Postulation. Bei der Abstimmung über die Postulation sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Die erfolgte Postulation muss vom Apostolischen Stuhl bestätigt werden (CIC 180 - 183).

#### **53 Wahl der Rätinnen**

- a) Nach der Wahl der Generaloberin erfolgt unter ihrem Vorsitz die Wahl der vier Generalrätinnen. Die erste gewählte Rätin ist die Generalvikarin. AB

- b) Bei der Wahl der Rätinnen ist in den ersten beiden Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit gefordert, im dritten Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. AB

- c) Die Rätinnen können für zwei unmittelbar aufeinander folgende Amtsperioden wieder gewählt werden.

- d) Ist eine neu gewählte Generalrätin abwesend, wird sie sofort informiert und gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Wenn sie kommt, nimmt sie als Kapitularin mit Stimmrecht am Kapitel teil.

#### 54

**Wahlakten  
Protokolle  
Mitteilungen**

Die Wahlakten und die von den Kapitularinnen genehmigten Protokolle der Kapitelverhandlungen werden von der Vorsitzenden, den Stimmentzählerinnen und den Schriftführerinnen unterzeichnet und im Archiv des Generalats aufbewahrt.

Das Endprotokoll des Generalkapitels wird von allen Kapitularinnen unterzeichnet.

Die Generaloberin gibt den Schwestern sobald wie möglich die Beschlüsse des Generalkapitels bekannt.

### Generaloberin

#### 55

**Rechte und  
Pflichten**

- a) Die Generaloberin dient dem Wohl der Gemeinschaft und der Einzelnen. Sie sorgt für die Erhaltung der Einheit und der Liebe in der gesamten Kongregation.

- b) Sie leitet die Kongregation nach dem Kirchenrecht, der Regel, den Konstitutionen und den verbindlichen Weisungen des Generalkapitels.

- c) Sie vertritt die Kongregation gegenüber kirchlichen und staatlichen Behörden und ist berechtigt, für die Kongregation zu zeichnen.

- d) Alle zwei Monate und bei Notwendigkeit auch häufiger beruft sie die Rätinnen zu den Sitzungen ein und führt dabei den Vorsitz.

- e) Ebenso führt sie den Vorsitz bei den Provinzkapiteln.

- f) Sie bestätigt die neu gewählte Provinzoberin.

- g) Sie visitiert die Provinzen und Regionen persönlich oder durch eine von ihr delegierte Schwester. AB

- h) Sie kann Zusammenkünfte verschiedener Art einberufen, um den Austausch zu fördern, Sachfragen zu klären und die Zusammenarbeit zu stärken.

- i) Sie leitet Dekrete des Apostolischen Stuhles, die unser gottgeweihtes Leben betreffen, an die Provinzen und Regionen weiter.

- j) Die Generaloberin ist berechtigt, von Vorschriften der Konstitutionen zu dispensieren. AB

#### 56

**Amts-  
niederlegung**

Sollte die Generaloberin sich im Gewissen verpflichtet fühlen, ihr Amt niederzulegen, kann sie dies außerhalb des Generalkapitels im Dialog mit ihren Rätinnen und mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles tun.

Möchte sie aber während eines außerordentlichen Kapitels ihr Amt niederlegen, können die Kapitularinnen ihren Antrag annehmen und ohne Befragung des Apostolischen Stuhles eine neue Generaloberin wählen.

## Generalleitung

### 57 General- leitung

Die Generaloberin mit ihrem Rat ist die höchste ausführende Leitungsinstantz der Kongregation.

a) Die Generalleitung besteht aus der Generaloberin und den vier Generalrätinnen.

b) Den Sitz des Generalats bestimmt das Generalkapitel. Der Apostolische Stuhl ist rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

c) Der Generalrat nimmt an der Leitung der Kongregation mit beratender oder beschließender Stimme teil.

d) Zur gültigen Beschlussfassung in den Sitzungen der Generalleitung ist die mehrheitliche Anwesenheit der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

e) Bei Ernennungen, Amtsenthebungen und Entlassungen ist die Anwesenheit der gesamten Generalleitung erforderlich.

### 58 Aufgaben

Die Hauptaufgaben der Generalleitung sind:

- a) für Einheit in der Kongregation zu sorgen
- b) unser Charisma, unsere Spiritualität und unseren Sendungsauftrag entsprechend den Anforderungen der Zeit und des Ortes zu fördern
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Provinzen und Regionen zu unterstützen
- d) die Angelegenheiten der Kongregation zu regeln
- e) die Entscheidungen des Generalkapitels zu verwirklichen

## Provinzkapitel

### 59

#### Gesetz- gebende Autorität

Das Provinzkapitel ist die höchste gesetzgebende Autorität der Provinz. Es ist der sichtbare Ausdruck der Einheit und Zusammengehörigkeit aller Schwestern der Provinz und der dazugehörigen Regionen, die in ihren Vertreterinnen versammelt sind.

### 60

#### Allgemeines

Das ordentliche Provinzkapitel wird alle sechs Jahre von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates und der Generalleitung einberufen. Es setzt sich aus Sachkapitel und Wahlkapitel zusammen. Ein außerordentliches Provinzkapitel, das grundsätzlich nur ein Sachkapitel ist, kann von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates und der Generalleitung jederzeit einberufen werden, wenn es gilt, wichtige Angelegenheiten und Fragen unserer Lebensweise und unserer Tätigkeiten zu behandeln.

## Vorbereitungen zum Provinzkapitel

### 61

#### Ausschreibung

Mindestens drei Monate vor Beginn schreibt die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates und der Generalleitung offiziell das Kapitel aus. Sie gibt Zeit und Ort des Kapitels sowie die Zahl der zu wählenden Delegierten an. Aus rechtmäßigen Gründen kann die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates und der Generalleitung den Termin bis zu sechs Monaten vor- oder nachverlegen.

Wenn im gleichen Jahr ein Generalkapitel fällig ist, findet das Provinzkapitel nach diesem statt. Das Provinzkapitel setzt sich aus Kapitularinnen von Amts wegen und aus gewählten Delegierten zusammen. Sie repräsentieren alle Schwestern der Provinz und der dazugehörenden Regionen.

## 62 Teilnehmerinnen

a) Kapitularinnen von Amts wegen:

- die Generaloberin oder ihre Vertreterin mit aktivem Stimmrecht bei Wahlen und Entscheidungen des Kapitels
- die bisherige Provinzleitung
- die unmittelbar vorher aus dem Amt geschiedene Provinzoberin
- die Provinzsekretärin und Provinzökonomin
- die zu der Provinz gehörenden Regionaloberinnen. Ist eine Regionaloberin an der Teilnahme verhindert, wird sie von ihrer Vikarin vertreten oder von der nächsten Rätin, falls die Vikarin bereits als Delegierte gewählt worden ist

b) Gewählte Delegierte:

- Das Provinzkapitel legt für sein Gebiet die Verhältniszahl für die Delegiertenwahl zum eigenen Kapitel fest.
- Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den Ausführungsbestimmungen.
- Ihre Zahl ist größer als die der Kapitularinnen von Amts wegen.
- Nur Schwestern mit ewiger Profess können gewählt werden.

Die Namen der Kapitularinnen werden allen Schwestern so bald wie möglich bekannt gegeben. AB

## 63 Teilnahme Mitarbeit

Analog zum Generalkapitel Art. 44-45.

Die Provinzoberin legt mit Zustimmung ihres Rates die Tagesordnung fest.

## Ablauf des Provinzkapitels

### 64 Eröffnung

Die Generaloberin oder ihre Vertreterin eröffnet das Provinzkapitel, stellt die Anwesenheit der Kapitularinnen fest und führt den Vorsitz. Der vorbereitete Arbeitsplan wird von den Kapitularinnen überprüft, wenn notwendig verbessert und angenommen.

### 65 Rechenschaftsberichte

Die Provinzoberin legt den schriftlichen Rechenschaftsbericht über Stand, Gemeinschaftsleben und Vermögensverwaltung der Provinz vor. Die Regionaloberin gibt Rechenschaft über die zur Provinz gehörende Region.

Der von der Provinzökonomin erstellte Bericht ist vorher der Provinzleitung zur Prüfung vorgelegt und von ihr bestätigt worden. Diese Berichte können von den Kapitularinnen vor den Wahlen besprochen werden.

### 66 Schriftführerinnen Sekretärinnen Stimmenzählerinnen

Die Schriftführerinnen, Sekretärinnen und zwei Stimmenzählerinnen werden analog zum Generalkapitel - Art. 48 - bestellt.

## Sachkapitel

### 67 Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Überprüfung des religiösen Lebens in der Provinz und Region gemäß der Regel und den Konstitutionen
- Besprechung der Beschlüsse des Generalkapitels und der Generalleitung, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Kirche und der Zeit durchzuführen sind
- Bearbeitung der Vorschläge und Fragen der Schwestern
- Suche nach Lösungen für dringende Anliegen
- Überarbeitung und Erstellung der Provinzweisungen AB

### 68 Entscheidungsfindung

Wie beim Generalkapitel siehe Art. 50

## Wahlkapitel

### 69 Richtlinien

Allgemeine Richtlinien für die Wahlen:  
Analog zu Art. 51

## Wahl der Provinzoberin und ihrer Rätinnen

### 70 Wahl der Provinzoberin

- a) Die Provinzoberin und die Provinzrätinnen werden vom Provinzkapitel für sechs Jahre gewählt.
- b) Die Generaloberin oder ihre Delegierte führt den Vorsitz bei den Wahlen.
- c) Analog zu Art. 52 b)

- d) Analog zu Art. 52 c)
- e) Analog zu Art. 52 d)
- f) Die Wahl der Provinzoberin wird, nach deren Annahme, von der Generaloberin oder ihrer Delegierten bestätigt
- g) Analog zu Art. 52 f)

### 71

#### Wahl der Rätinnen

- a) Analog zu Art. 53 a)
- b) Nach der Wahl der Provinzoberin erfolgt unter dem Vorsitz der Generaloberin oder ihrer Vertreterin die Wahl der vier Provinzrätinnen. Die erste gewählte Rätin ist die Provinzvikarin. AB
- c) Analog Art. 53 c)
- d) Analog zu Art. 53 d)

### 72

#### Wahlakten Protokolle Mitteilungen

Die Wahlakten und die von den Kapitularinnen genehmigten Protokolle der Kapitelverhandlungen werden von der Vorsitzenden, von den Schriftführerinnen und den Stimmenzählerinnen unterzeichnet und im Archiv der Provinz und eine Kopie im Archiv des Generalats aufbewahrt. Das Endprotokoll des Provinzkapitels wird von allen Kapitularinnen unterzeichnet. Die Provinzoberin gibt den Schwestern die Beschlüsse des Provinzkapitels bekannt.

## Provinz-/Regionaloberin

### 73

#### Rechte und Pflichten

- a) Die Provinz-/Regionaloberin dient dem Wohl der Gemeinschaft und der Einzelnen. Sie sorgt für den Geist der Einheit und Liebe in der gesamten Provinz/Region und hält die

Ideale des Ordenslebens unter ihren Schwestern wach.

b) Sie leitet die Provinz/Region nach den Bestimmungen des Kirchenrechts, der Regel, den Konstitutionen und verbindlichen Weisungen des General- und Provinzkapitels. Sie vertritt die Provinz/Region gegenüber den kirchlichen und staatlichen Behörden und ist berechtigt, für die Provinz/Region zu zeichnen.

c) Sie ist verantwortlich für das Apostolat der Schwestern, die Führung und Verwaltung der ordenseigenen Häuser. Jedes Jahr legt sie der Generalleitung den personellen und finanziellen Rechenschaftsbericht vor.

d) Um die Angelegenheiten der Provinz/Region zu behandeln, beruft sie alle zwei Monate und bei Notwendigkeit die Rätinnen zu einer Sitzung, deren Vorsitz sie führt. Die Protokolle der Sitzungen werden der Generalleitung zugeschickt.

e) Sie visitiert die Konvente einmal im Jahr. Wenn in einem Jahr die Visitation der Generaloberin stattfindet, unterbleibt die der Provinz-/Regionaloberin. AB

f) Um den Austausch und die Einheit innerhalb der Provinz/Region zu fördern, beruft sie von Zeit zu Zeit Oberinnenkonferenzen ein.

g) Die Provinzoberin oder ihre Delegierte visitiert die Region wenigstens einmal während ihrer Amtsperiode.

h) Die Provinoberin ist berechtigt, von Vorschriften der Konstitutionen zu dispensieren. AB

Sollte eine Provinz-/Regionaloberin, General-/Provinz-/Regionalvikarin/-rätin sich im Gewissen verpflichtet fühlen, ihr Amt niederzulegen, kann sie dies im Dialog mit der Generaloberin und mit Zustimmung der Rätinnen tun.

Aus schwerwiegenden Gründen kann die Provinz-/Regionaloberin, Provinz-/Regionalvikarin oder -rätin von der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates ihres Amtes enthoben werden. Fällt eine Rätin aus, wird sie von der General-/Provinz-/Regionaloberin mit Zustimmung ihres Rates durch eine andere Schwester mit ewigen Gelübden ersetzt. Diese bleibt bis zum nächsten General-/Provinz-/Regionalkapitel im Amt.

### **Provinzleitung**

Die Provinzoberin mit ihrem Rat ist die höchste ausführende Leitungsinstanz der Provinz.

a) Die Provinzleitung besteht aus der Provinzoberin und den vier Rätinnen.

b) Der Sitz des Provinzialrats wird vom Provinzkapitel bestimmt und von der Generalleitung bestätigt.

c) Die Provinzrätinnen nehmen an der Leitung der Provinz mit beratender oder beschließender Stimme teil.

d) Zur gültigen Beschlussfassung in den Sitzungen der Provinzleitung ist die mehrheitliche Anwesenheit der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

- e) Bei Ernennungen, Amtsenthebungen und Entlassungen ist die Anwesenheit der gesamten Provinzleitung erforderlich.

## Leitung der Regionen

### 76 Wahlen

- a) Die Regionaloberin und ihre zwei Rätinnen werden von allen Schwestern mit ewiger Profess der Region für drei Jahre gewählt. Sie können für zwei unmittelbar folgende Amtsperioden wiedergewählt werden.
- b) Den Wahl-Vorsitz führt die Generaloberin oder die zuständige Provinzoberin bzw. deren Vertreterin. Die erfolgte Wahl wird von der Vorsitzenden als rechtmäßig bestätigt.
- c) Die Wahlen sind analog zu den Wahlen der Generaloberin und ihrer Rätinnen (Art. 52 b, c und f) durchzuführen.

### 77 Regional- leitung

- a) Die Regionalleitung besteht aus der Regionaloberin und zwei Rätinnen.
- b) Der Sitz der Regionalleitung wird von der Provinzleitung in Absprache mit der Regionalleitung bestimmt und von der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates bestätigt.
- c) Die Regionalrätinnen nehmen an der Leitung der Region mit beratender oder beschließender Stimme teil.
- d) Zur gültigen Beschlussfassung in den Sitzungen der Regionalleitung ist die Anwesenheit der gesamten Regionalleitung erforderlich.

## General-/Provinz-/Regionalvikarin bzw. -rätinnen

Ist die General-/Provinz-/Regionaloberin abwesend oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert, wird sie von der General-/Provinz-/Regionalvikarin vertreten mit allen Rechten, ausgenommen jenen, die sich die jeweilige Oberin vorbehalten hat. Bei Gelegenheit berichtet sie der betreffenden Oberin Wichtiges, das sich eignet hat.

### 78 Vikarinnen Rätinnen

Ist aber auch eine General-/Provinz-/Regionalvikarin abwesend oder verhindert, tritt für sie die nächst gewählte Rätin ein.

Wird das Amt der General-/Provinz-/Regionaloberin zwischenzeitlich frei, tritt an ihre Stelle die Vikarin, die dafür sorgt, dass innerhalb eines Jahres neu gewählt wird.

## Sekretärinnen und Ökonominen

### 79 Ernennung

Die General-/Provinz-/Regionalsekretärinnen und -ökonominen werden von der zuständigen höheren Oberin mit Zustimmung ihres Rates ernannt. Sie sollen Schwestern mit ewiger Profess sein. Nehmen sie an Sitzungen teil, haben sie kein Stimmrecht, außer sie sind Rätinnen.

### 80 Aufgaben der Sekretärinnen

Die Sekretärinnen unterstützen die jeweilige Leitung bei den schriftlichen Arbeiten und führen die Sitzungsprotokolle. Ihre weitere Aufgabe ist es, die Urkunden und Akten, die sich auf die Kon-

gregation, Provinz oder Region beziehen, zu ordnen, zu hinterlegen und das Archiv zu führen.

**81**

**Aufgaben der Ökonominen**

- a) Die Ökonominen verwalten unter der Leitung der jeweiligen höheren Oberin und ihres Rates die Gelder und sonstigen Güter, auch die Erbschaften und Vermächtnisse. Diese sind gesondert auszuweisen. Sie erstellen für ihren Bereich den jährlichen Finanzbericht und schicken ihn nach der Genehmigung der jeweiligen Leitung an die Generalökonomin.
- b) Die Generalökonomin verwaltet unter der Leitung der Generaloberin und ihres Rates das Vermögen des Generalats. Sie berät die Generalleitung bei größeren finanziellen Unternehmungen, überprüft die finanzielle Verwaltung der Provinzen und Regionen und gibt einen Jahresbericht über die gesamte Vermögensverwaltung der Kongregation.
- c) Für spezifische Aufgaben kann die Provinz-/Regionalleitung eine Prokuratorin beauftragen. Sie beschreibt deren Rechte und Pflichten.

**Leitung der Konvente**

**82**

**Ernennung**

Die Konventsoblerin wird von der Provinz-/Regionaloberin mit Zustimmung ihres Rates unter Berücksichtigung der Vorschläge der Hausgemeinschaft für drei Jahre ernannt. Sie kann für eine zweite und bei Notwendigkeit für eine dritte

te Amtszeit im gleichen Konvent bestätigt werden. AB

Zur Konventsoblerin kann nur eine Schwester gültig ernannt werden, die vor wenigstens fünf Jahren ewige Profess abgelegt hat.

In einem Konvent mit sechs und mehr Schwestern ernennt die höhere Oberin mit Zustimmung ihres Rates für drei Jahre eine Vikarin. Sie kann wiederbestätigt werden. AB

**83**

**Aufgaben**

Die Konventsoblerin ist die offizielle Vertreterin der Gemeinschaft.

Ihre Aufgaben:

- Sie sorgt für das Wohl der Schwestern.
- Sie fördert das Gemeinschaftsleben und den Dialog.
- Sie organisiert die Dienste in der Hausgemeinschaft.
- Sie beruft regelmäßig Hauskapitel ein.
- Sie informiert offen und sobald wie möglich über wichtige Ereignisse und Anliegen der Kongregation und des Hauses.

**84**

**Amtsablösung  
Versetzung**

Aus einem wichtigen Grund kann die Provinz-/Regionaloberin mit Zustimmung ihres Rates die Konventsoblerin vor Ablauf ihrer Amtszeit für eine andere Aufgabe ablösen, versetzen bzw. ihren Rücktritt annehmen.

## Verwaltung der zeitlichen Güter

### 85 Besitzrecht

Die Kongregation als Ganze, die Provinzen, Regionen und Häuser sind als juristische Personen fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern unter Beachtung der Konstitutionen und der Normen des Kirchenrechts (CIC 634).

Das allgemeine Zivilrecht bezüglich Rechtspersonen und Eigentum muss eingehalten werden. In Ländern, in denen die Rechtsfähigkeit der Ordensinstitute nicht anerkannt ist, sind die nach den Landesgesetzen gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

### 86 Verwaltung

a) Als gute Verwalter im Geiste des Evangeliums sorgen wir mit unserem Einkommen für unseren Lebensunterhalt und für alles, was wir für die Erfüllung unserer Aufgaben brauchen. Nach Möglichkeit teilen wir mit den Armen und Bedürftigen.

b) Das Generalkapitel erlässt eine Ordnung, die bei außerordentlichen Ausgaben einzuhalten ist. AB

### 87 Erwerben und Veräußern

a) Die Genehmigung der Generaloberin und die Zustimmung ihres Rates sind erforderlich, wenn Sachwerte über der vom Generalkapitel festgesetzten Summe erworben (kaufen, erben, schenken), aus dem Besitz der Kongregation veräußert, verpfändet, vermietet, mit Hypotheken belastet oder in Erbpacht gegeben werden. AB

b) Handelt es sich um Werte, welche die von der zuständigen kirchlichen Autorität festgesetzte Höchstsumme übersteigen, ist für die Veräußerung auch die Zustimmung des Apostolischen Stuhles einzuholen.

c) Unter denselben Bedingungen können Schulen aufgenommen werden.

d) Für die Veräußerung von Kunstgegenständen oder Sachwerten von historischem Wert ist immer die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erforderlich, auch wenn die Werte unter der festgesetzten Höchstsumme liegen.

### 88 Beitrag ans Generalat

Den Beitrag der Provinzen und Regionen für das Generalat legt das Generalkapitel fest. Bedarf eine Provinz finanzieller Hilfe, wende sie sich an die Generaloberin. Diese wird mit Zustimmung ihres Rates und mit Unterstützung anderer Provinzen dem Notstand abzuhelpen suchen. Regionen wenden sich diesbezüglich an die zuständige Provinz.

### 89 Spenden

Alle Spenden an die Kongregation sind deren Eigentum und werden verbucht.

Spenden, die mit Auflagen verbunden sind, dürfen nur durch die Provinz-/Regionaloberin mit Zustimmung ihres Rates angenommen werden. AB

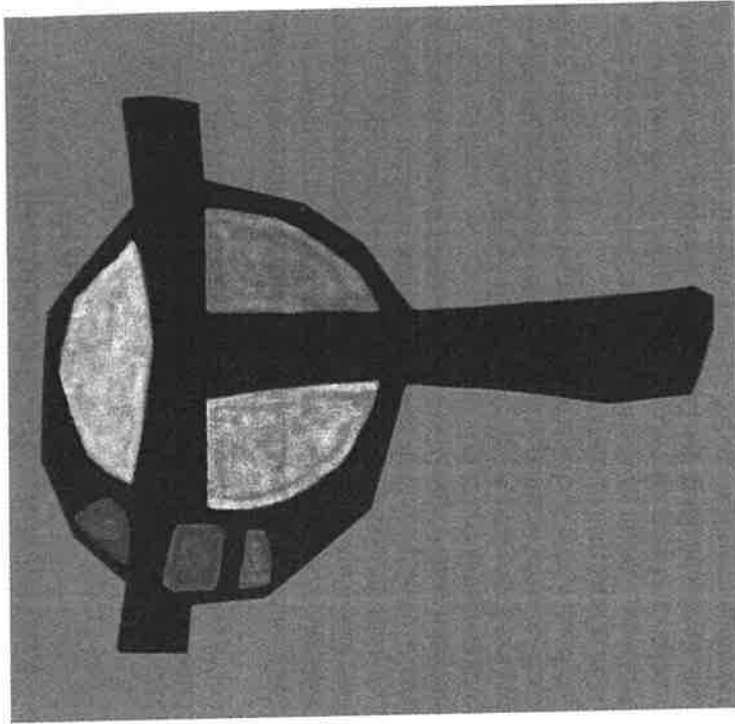
## Kirchenrechtliche Bestimmungen

90  
Richtlinien

Bei Trennung eines Mitgliedes von unserer Kongregation halten wir uns ausschließlich an die diesbezüglichen kirchenrechtlichen Bestimmungen (CIC 653, 657, 684 – 704).

- a) Übertritt in ein anderes Ordensinstitut (CIC 684 – 685)
- b) Exklaustration (CIC 686 – 687)
- c) Austritt einer Postulantin oder Novizin (CIC 653)
- d) Austritt einer Schwester mit zeitlicher Profess (CIC 688)
- e) Austritt einer Schwester mit ewiger Profess (CIC 691 – 692)
- f) Nichtzulassung zur Profess (CIC 657, 689)
- g) Entlassung einer Postulantin oder Novizin (CIC 653)
- h) Entlassung einer Schwester mit zeitlichen oder ewigen Gelübden (CIC 694 – 696)
- i) Entlassungsverfahren (CIC 697 - 700)
- j) Ausschluss in dringenden Fällen (CIC 703)
- k) Ausschluss von Rechts wegen (CIC 694)
- l) Hilfe für Ausgetretene oder Entlassene (CIC 702 § 2)

72



### UNSER LOGO

Das **Tau** – Symbol der Franziskanischen Familie – steht als Zeichen göttlicher Erwählung.

Das Licht der **Sonne** ist CHRISTUS, die Sonne unseres Heils.

Das Tau ist umgeben vom **Kreis**, dem Zeichen für Bindung (Ring) und dem Symbol für die Einheit, das Absolute, das Vollkommene, die Unendlichkeit – und damit für das Göttliche.

Im Kreis befinden sich **drei Steine** in den Farben:

GRÜN, ROT, BLAU.

Sie stehen für die drei Kontinente: Europa, Afrika, Südamerika, in denen unsere Schwestern leben und arbeiten.

73

## Kurzfassung der Entwicklung unserer Kongregation

### Maria Hueber

ist die Gründerin – die „**Anfängerin**“ – der **Tertiarschwwestern des heiligen Franziskus**.

Geboren wurde sie am **22. Mai 1653** in der Bischofsstadt Brixen/Südtirol. Sie war ein Kind armer Eltern. Der Vater starb bald nach ihrer Geburt im Krieg, fern der Heimat. Die Mutter verdiente den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder mit Näharbeit. Von der Mutter bekam Maria Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Ein Schulunterricht kam wegen der Armut der Familie nicht in Frage.

In ihrer Jugendzeit arbeitete Maria als Kinder- und Dienstmädchen in verschiedenen Städten: Brixen, Bozen, Innsbruck und Salzburg, wo sie auch ihren Bildungsgrad erweitern konnte. Bis 1696 pflegte sie ihre kranke Mutter.

Früh schon zeigte sich bei Maria Hueber eine ausgeprägte Frömmigkeit und eine mystische Begabung. Sie besaß die Fähigkeit der Unterscheidung der Geister und die Gabe der Prophetie. Deswegen wurde sie sogar als Hexe verklagt und vor das Konsistorium zitiert.

Gemeinsam mit Regina Pfurner und unter Anleitung des Franziskaners P. Isidor Kirnigl begründete sie die erste **unentgeltliche Mädchenschule** Tirols für mittellose Mädchen und die **Gemeinschaft der Tertiarschwwestern**.

**Spirituelle Grundlage war die Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus.**

Am **31. Juli 1705** starb Maria Hueber nach langem und schwerem Leiden im Rufe der Heiligkeit und wurde am Seiteneingang der Klarissenkirche in Brixen begraben.

„Seitdem ist die Erinnerung an diese außergewöhnliche Frau nicht verblasst. Ihre Ausstrahlung nahm immer mehr zu und ihre Ausnahmestellung gewinnt gerade im heutigen Erscheinungsbild der Kirche ein neues Gewicht.“ (Bischof Wilhelm Egger/Diözese Bozen-Brixen, † 16.08.2008)

Das Werk von Maria Hueber wurde fortgesetzt. Bald entstanden Schwesterngemeinschaften auch in **Bozen, Kaltern und Mühlbach**, die ihrerseits wieder Filialen eröffneten.

**1924** zogen von Kaltern aus die ersten Schwestern in das Missionsgebiet nach **Bolivien**. Wegen der politischen Verhältnisse wurden die Niederlassungen in **Nord- und Osttirol 1928** zu einer Provinz zusammengefasst mit dem Sitz in **Hall in Tirol**.

**1929** schlossen sich die vier selbständigen Schwesterngemeinschaften von **Brixen, Bozen, Kaltern** und **Mühlbach** zusammen mit dem Mutterhaus in Brixen.

**1935** wurden von Brixen aus die ersten Schwestern in das Missionsgebiet nach **Kamerun** gesandt. In der Kraft Gottes entfaltete sich diese Niederlassung zu einer blühenden Provinz.

Mit dem Dekret vom 14. Juli **1956** erhob Papst Pius XII. die Kongregation der Tertiarschwestern des hl. Franziskus zum **Institut päpstlichen Rechtes**.

Mit Beschluss des Generalkapitels **2001** wurde das **Generalat** von Brixen nach **Rom** verlegt.

Wir Tertiarschwestern arbeiten in verschiedenen Institutionen im Dienst an den Menschen. Wir bleiben unterwegs mit Kindern und Jugendlichen, mit Kranken und Alten, mit Einsamen und Verlassenen, mit Suchenden und Zweifelnden und mit allen, die nach unserer Begleitung und Hilfe fragen.

Der diözesane Informativprozess zur **Seligspredung** der Dienerin Gottes Maria Hueber fand 1996-1998 in der Diözese Bozen-Brixen statt. Der Seligsprechungsprozess wird nun in Rom weitergeführt.

## WICHTIGE EREIGNISSE IM WERDEGANG UNSERER KONGREGATION

22. 05. **1653** **Taufung von Maria Hueber**

18. 05. **1667** Geburtstag von P. Isidor Kirmigl, Mitgründer unserer Kongregation

04. 07. **1677** Aufnahme der Maria Hueber in den Dritten Orden

07. 01. **1679** Professablegung der Maria Hueber in der Klarissenkirche (auf die Regel Nikolaus IV. für den Dritten Orden)

23. 01. **1700** **Öffentliche Gelübdeablegung der Maria Hueber** im Dritten Orden und Übergabe des Bußkleides

12. 09. **1700** **Äußerer Beginn des Apostolats** mit Regina Pfurner

14. 01. **1701** **Beginn des gemeinsamen Lebens** nach den vorgeschriebenen Satzungen der Gründungsväter: P. Johann Evangelist Aichberger und P. Isidor Kirmigl

26. 05. **1702** Aufnahme der Anna Holzegger, Wwe. Lampl.

**1702** **Bestätigung der Mädchenschule** durch Fürstbischof Kaspar Ignaz Graf von Künigl und Anerkennung derselben als gleichberechtigt mit der Knabenschule

26. 05. **1703** Schw. Anna Holzegger legt die Drittordensgelübde ab und erhält als erste einen **geistlichen Zuname**

25. 11. **1703** Aufnahme der Maria Schleiderer
25. 01. **1705** Einkleidung der Antonia Sellauer
31. 07. **1705** **Heimgang unserer Mutter Anfängerin**
- 1708** **Erste Statuten**, verfasst von P. Johann Ev. Aichberger und P. Isidor Kirmigl
- 1712** Beginn einer Drittordensversammlung in **Bozen** durch Maria Innerhofer
16. 03. **1714** Erster Versuch einer Gründung in **Kaltern** durch die zwei Witwen: Helena Ziegler geb. Andergasen und Katharina Unterfahner geb. Sagmeister
- 1717** **Neuer Anfang in Kaltern** durch die Witwe Maria Peraza geb. Rainerin
06. 08. **1719** In Brixen erneuern alle Schwestern die hl. Profess und erhalten das **Ordenskleid**
22. 05. **1724** **Offizielle Anerkennung** als klösterliche Tertiärinnen. Erstmalige **Aggregation an den Ersten Orden des hl. Franziskus** und Übernahme der geistlichen Betreuung durch die Tiroler Franziskanerprovinz
06. 08. **1724** Inkrafttreten der approbierten „Aichberger-Statuten“
23. 01. **1728** Bei der Einkleidung erhalten die Schwestern den **Ordensnamen**
12. 04. **1733** Ablegung der Gelübde auf Lebenszeit in Brixen (in Kaltern schon ab 02.07.1731)
- 1734** Errichtung der ersten **Filiale** von Bozen aus in Sarnthein
22. 05. **1736** Erstmalige Ablegung der Profess nach der Leo-Regel (1521)
16. 01. **1737** Heimgang des Mitgründers P. Isidor Kirmigl
- 1841–1851** Errichtung der ersten **Filialen** von Kaltern aus: Schwaz, Eppan, Girlan und Hall; angeregt und unterstützt durch P. Johann Capistran Soyer OFM
25. 11. **1846** Erhebung des Klosters in Kaltern zum **Mutterhaus** mit Dekret des Fürstbischofs Johannes Nepomuk von Tschiderer
03. 10. **1852** Einführung der ersten gedruckten Statuten in Bozen und Kaltern, verfasst von P. Johann Capistran Soyer
30. 10. **1856** Eröffnung des Instituts in **Mühlbach als Filiale** von Brixen
17. 07. **1859** Einführung der „Capistran-Statuten“ in Brixen und Mühlbach
24. 05. **1865** Das „**Herz-Jesu-Haus**“ in Mühlbach wird selbständiges **Mutterhaus** durch Dekret des Fürstbischofs Vinzenz Gasser
08. 09. **1891** Approbation der Statuten von P. Gaudenz Gugenbichler OFM durch Fürstbischof Eugen Carl Valussi, Trient
01. 03. **1892** Einführung der Statuten von 1891 in Kaltern und Bozen
- 3.-8. 04. **1902 Exhumierung der Gebeine unserer Mutter Anfängerin**
24. 06. **1904** Beginn der Enthebung der Schwestern vom öffentlichen Schuldienst.
- Gründung einer **Privat-Schule „Marienschule“**: vollorganisierte Volks-, Bürger- und Haushaltungsschule mit eigenem Schulheim, dem **Marieninternat** in Bozen

24. 07. **1904** Erneuerung der Aggregation an den Franziskanerorden nach Vorschrift der Alasskongregation von 1903
- 25.-28. 12. **1909** Einführung der umgearbeiteten „Capistran-Statuten“ durch Fürstbischof Dr. Josef Altenweisel in Mühlbach und Brixen
19. 10. **1924** Aussendung der ersten zwei Missionsschwwestern von Kaltern nach **Bolivien**
25. 12. **1924** Anpassung der Statuten von 1909 an das neue kirchliche Gesetzbuch durch Prälat Adrian Egger im Auftrag des Fürstbischofs Dr. Johannes Raffl
08. 09. **1925** Errichtung eines **Noviziats in Hall** durch das Mutterhaus Kaltern
26. 11. **1925** Trennung der Diözese Brixen und der Franziskanerprovinz als Folge der Abtrennung Südtirols (Friedensvertrag von Saint-Germain)
06. 09. **1927** Erklärung des Mutterhauses Kaltern zur **Missionskongregation** durch Dekret des Fürstbischofs von Trient Celestino Endrici
04. 10. **1927** Neue Regel des Regulierten Dritten Ordens (Papst Pius XI.)
01. 07. **1928** Errichtung der **Provinz Hall** in Tirol für die in Österreich bestehenden Filialen durch das Mutterhaus Kaltern
18. 06. **1929** **Zusammenschluss der vier Mutterhäuser:** Brixen, Bozen, Kaltern und Mühlbach zu einer **Kongregation** mit dem Mutterhaus in Brixen
11. 09. **1929** Bestätigung der neuen einheitlichen Statuten durch das fürstbischöfliche Ordinariat Brixen (Adrian-Egger-Statuten)

- 1932** Beginn einer **Privat-Klinik** im Marieninternat; Krankenpflege als neue Aufgabe
16. 04. **1933** Erneuerung der Aggregation an den Franziskanerorden für die Kongregation nach dem Zusammenschluss
28. 08. **1935** Aussendung der ersten fünf Missionsschwwestern nach **Kamerun**
14. 07. **1956** **Belobigungsdekret** durch die Religiosenkongregation, (Anerkennung als **Institut päpstlichen Rechtes**)
26. 06. **1957** Übergabe des **Ringes** an die Schwestern mit Ewiger Profess
24. 02. **1958** Bestätigung der neuen Probekongregationen in italienischer Sprache durch die Religiosenkongregation
23. 11. **1958** Errichtung der **Region Shisong** aus den in Kamerun bestehenden Filialen und Ernennung der ersten Regionalleitung
01. 07. **1961** Errichtung des Pflegeheimes „**St. Klara**“ in Hall
07. 12. **1962** Errichtung eines **Noviziats in Kamerun** und Eingliederung der afrikanischen Schwestern „Ancillae de Nazareth“ in unsere Kongregation
25. 02. **1966** Dekret zur Errichtung eines **Noviziats in Bolivien**
- 1967** Erarbeitung eines Vorschlagstextes für neue Kongregationen mit Berücksichtigung der Dokumente des II. Vatikanums durch die deutschsprachigen franziskanischen Ordensgemeinschaften unter Leitung von P. Lothar Hardick in Gemünden

04. 07. **1968** Erhebung des Missionsgebietes in **Bolivien zur Region**
- 19.-30. 08. Außerordentliches Generalkapitel in Brixen: Erstellung des Textes der Probekonstitutionen nach dem Muster des Gemündener Vorschlagstextes  
**1968**
01. 02. **1969** Inkrafttreten der Probekonstitutionen
11. 07. **1969** Offizieller Name:  
**Tertiarschwestern des hl. Franziskus**
13. 08. **1971** Erhebung der Region **Shisong zur Provinz**
04. 10. **1975** Erste **Einkleidung in Ascension** - Bolivien
06. 12. **1975** Einweihung der ersten Niederlassung „**Regina Angelorum**“ in Rom
24. 02. **1978** Kanonische Errichtung der **Provinz Brixen**
08. 12. **1982** Bestätigung von „Regel und Leben der Brüder und Schwestern vom Regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus“ durch Papst Johannes Paul II.
- 01.-14. 08. Ordentliches Generalkapitel:  
**1983** Verhandlungskapitel zur Überarbeitung der Probekonstitutionen von 1968 - Anpassung an das am 25. 01. 1983 veröffentlichte Kirchenrecht (CIC)
25. 12. **1983** Approbation der Konstitutionen durch den Heiligen Stuhl
11. 08. **2001** Beschluss des Generalkapitels  
**Verlegung des Generalats von Brixen nach Rom**
23. 05. **2002** **Übersiedlung der Generalleitung** von Brixen nach Rom
09. 04. **2005** Bestätigung der Aggregation für die Kongregation durch das Generalat der Franziskaner

21. 07. - Ordentliches Generalkapitel:  
09. 08. **2007** Verhandlungskapitel zur Überarbeitung der Konstitutionen von 1983
02. 04. **2008** **Approbation der Konstitutionen** durch die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gemeinschaften des apostolischen Lebens (Religiosenkongregation)

## V. Unsere Sendung: Apostolat und Missionsauftrag

*„Der Herr hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zer-schlagenen in Freiheit setze und ein Gnaden-jahr des Herrn ausrufe.“ (Lk 4, 18-19)*

### 17 Sendung

Unsere missionarische Sendung besteht im persönlichen Glaubenszeugnis und im Auftrag, Christus in der Welt sichtbar zu machen. Mit Ei-fer wirken wir am Aufbau und Wachsen des my-stischen Leibes Christi in der Ortskirche mit un-ter Wahrung der Vorschriften des Ortsbischofs, was die Seelsorge und die Pastoral betrifft (CIC 678 & 1 / 3).

Als internationale Kongregation bereichern wir einander durch unsere verschiedenen Kul-turen. Wir geben ein praktisches Zeugnis, dass Menschen verschiedener Rassen, Stämme und Sprachen in der Liebe Christi miteinander leben können. Wir setzen uns ein für die Würde eines jeden Menschen und leisten pastorale, caritati-ve und soziale Dienste. AB

Nach dem Wunsch der Kirche begegnen wir Menschen anderer Religionen und Weltan-schauungen mit Respekt und Toleranz. Dialog bereichert uns und erweitert unseren Horizont.

### 18 Apostolat

Wir antworten auf die Nöte der Zeit und sind offen für neue Wege. In allen unseren Diensten

und Aufgaben versuchen wir, Werkzeuge der Gerechtigkeit, des Friedens und der heilenden Liebe Christi zu sein.

Im Geiste der Mutter Anfängerin üben wir unse-re Dienste aus:

- Wir arbeiten in der Ausbildung und Erziehung der Jugend im Geist des Evangeliums.
- In Liebe dienen wir den Kranken, Bedürftigen und Gebrechlichen nach den heutigen Er-kenntnissen der Medizin.
- Wir schenken Aufmerksamkeit den Benachtei-ligten unserer Gesellschaft, besonders Frauen und Kindern.

- Den Sterbenden sind wir ein Zeichen der Hoff-nung auf das ewige Leben. Wir helfen ihnen, den letzten Lebensabschnitt mit Würde zu be-wältigen.

All dies erfordert eine gründliche fachliche Schu-lung, sorgfältige Vorbereitung und Bereitschaft zu Erneuerung und Anpassung.

Alte und kranke Schwestern vereinen betend ihre Beschwerden mit dem Leiden, dem Tod und der Auferstehung Christi und machen so ihr Le-ben fruchtbar für die Kongregation, die Kirche und die Welt.

Durch ihr Sein und Leben kann jede Schwester dazu beitragen, Berufungen zu fördern.

### 19 Missions-auftrag

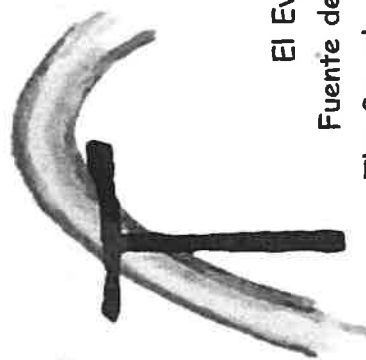
Schwestern, die zum missionarischen Dienst in andere Länder und Kulturen berufen sind, erhal-ten eine entsprechende Ausbildung, um auf die Nöte der Menschen im Sinne des Evangeliums wirksam antworten zu können.

Wenn eine Provinz eine neue Aufgabe übernimmt, wird ein Vertrag zwischen dem Ortstordnarius, den zuständigen Amtspersonen und der höheren Oberin abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten der Partner regelt.

**20**

**Kommunikationsmittel**

Wir benutzen die moderne Technik und die Kommunikationsmittel verantwortungsbewusst für Verkündigung, Arbeit, gegenseitigen Austausch und Erholung. AB



El Evangelio -  
Fuente de la Esperanza  
The Gospel - Fountain of Hope  
Das Evangelium -  
Quelle der Hoffnung

## Weisungen

des Generalkapitels

2013





### **Maria Hueber Ihr geistliches Vermächtnis heute weitertragen**

Maria Hueber ist die Frau unseres Anfangs. Wir kamen zu diesem Kapitel 2013 mit dem Wunsch zu prüfen, ob wir wirklich als ihre Töchter und Schwestern im 21. Jahrhundert angekommen sind.

Wir erzählen ihre Geschichte immer wieder und ringen dennoch um Worte. Zweifelt nicht: Ihr Charisma lebt in unseren Seelen, in unseren Gemeinschaften und überall, wo wir leben – und dies auf drei Kontinenten.

Wir erzählen die Geschichten von Marias Fürsorge für Kinder und von der Figur des Jesukindes, das ihr von P. Aichberger geschenkt wurde. Wir verbinden diese Geschichten über Maria und die armen Kinder mit Jesus, der in die Welt gesandt wurde und mit den Geschichten des heiligen Franziskus und der Krippe in Greccio.

In diesen Geschichten drückt sich unsere tiefe Sehnsucht aus, die Menschen unserer Zeit an die Gegenwart Gottes in der Welt zu erinnern.

Wir denken daran, dass Maria Hueber die Last einer hilfsbedürftigen Seele auf sich nahm. Sie scheute nicht davor zurück.

Es stellt sich uns die Frage: Welche Lasten müssen wir heute tragen?

Als Tertiarschwestern des heiligen Franziskus spiegeln wir die geistliche Gabe unserer Mutter Anfängerin wider, die in der Kontemplation von ganzem Herzen danach trachtete, den Willen Gottes in den Zeichen und Nöten ihrer Zeit zu leben. Wir folgen dem Evangelium mit besonderer Liebe im Dienst an den Armen. Als Gemeinschaft in diesem Generalkapitel 2013 verpflichten wir uns erneut, überall wohin wir gerufen werden, Menschen aufzurichten und sie zur Selbständigkeit zu befähigen.

### Zu Art. 3: Charisma

Wir empfehlen allen Schwestern die Quellenschriften zu lesen, daraus das Charisma und die Spiritualität unserer Mutter Anfängerin zu erspüren, um diese im Alltagsleben und im Kontext der eigenen Kultur umzusetzen.

Wir beschließen, dass die Generalleitung eine Schwester ernannt, welche die Verehrung Maria Huebers in allen Provinzen und in der Region fördert. Für ihre Gedenktage werden Eigentexte für Laudes und Vesper gestaltet.

### Zu Art. 3: Charisma (Art. 18: Apostolat)

Um dem Auftrag zum Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gerecht zu werden, verpflichten wir uns, zu einer Vertiefung unserer Lebensweise im Geist von Franziskus und Klara, Elisabeth und Maria Hueber. Wir nehmen uns Zeit zur Kontemplation, um eine authentische und angemessene Antwort auf die Nöte der Zeit zu geben. Die Aktivitäten der ganzen Kongregation werden durch die Generalleitung oder durch die Schwester, die die Generalleitung ernannt, koordiniert.

### Zu Art. 16: Gemeinschaftsleben

Im Bewusstsein unserer Unzulänglichkeiten erkennen wir, dass eine ständige Versöhnungsbereitschaft notwendig ist. Wir verstehen uns auch als von Gott und den Menschen Beschenkte und zeigen unsere Dankbarkeit. In kreativer Weise suchen wir nach Formen, wie wir in unseren Gemeinschaften die Bitte um Verzeihung gestalten und unseren Dank zum Ausdruck bringen.

Normalerweise wird eine Schwester in den Grabstätten der Kongregation oder auf einem Friedhof für Missionare und Ordensgemeinschaften in dem Land beerdigt, in dem sie gestorben ist. Unter Berücksichtigung der Gesetze und der Kultur des Landes, kann eine Schwester die Feuerbestattung wählen, wenn sie möchte.



#### Zu Art. 17: Sendung

Das Kapitel empfiehlt, dass die Schwestern nach Wegen suchen, MitarbeiterInnen die Spiritualität unserer Kongregation und unsere spezifische Sendung nahe zu bringen, ihnen mit Vertrauen zu begegnen und auch verantwortliche Positionen zu überlassen.

#### Zu Art. 20: Kommunikationsmittel

Um den „Kongregationsgeist“ zu entwickeln und zu erhalten, soll das Mitteilungsblatt weiterhin erscheinen. Informationen der verschiedenen Provinzen/Region sollen an die ganze Kongregation weitergegeben werden.

Eine gemeinsame Webseite mit aktuellen Informationen der Kongregation wird erstellt.

#### Zu Art. 21: Ausbildung

Die Generalleitung bildet eine Kommission, die aus den Ausbilderinnen aller Provinzen/der Region besteht, um unter der Leitung einer kompetenten Person einen Ausbildungsplan für die gesamte Kongregation auszuarbeiten. Dieser umfasst alle Ebenen des Ordenslebens vom Postulat bis zum Sterben.

Der Plan ist durch die Generalleitung zu approbieren. Wir empfehlen internationale Treffen der Ausbilderinnen durchzuführen. Zeit, Ort und Thema legt die Generalleitung fest.

#### Zu Art. 43: Generalkapitel/Zusammensetzung

Zusammensetzung der Delegierten für das Generalkapitel 2019:

*Gewählte Delegierte:*

**Europa:** 6

**Afrika:** (1:30) 10

**Bolivien:** 2

*Delegierte von Amts wegen:*

**Generaloberin und Rat:** 5

**Generalsekretärin** (1)

**Generalökonomin** (1)

**Provinz-/**

**Regionaloberin(nen):** 3 (4)

**Gesamt:** 26 bis 29

Damit hat das Kapitel den Art. 43 c in den Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

#### **Zu Art. 45: Generalkapitel/Mitarbeit**

Die Vorschläge zum General- bzw. Provinzkapitel mögen mit Unterschrift versehen sein.

#### **Zu Art. 55 h: Generaloberin/Rechte und Pflichten**

Wir empfehlen, dass sich die Generalleitung mit den Provinz- und Regionaloberinnen bzw. mit den Provinz- und Regionalleitungen wenigstens einmal in der Amtsperiode und nach Notwendigkeit trifft.

#### **Zu Art. 62 a: Provinzkapitel/Zusammensetzung**

Die aus dem Amt geschiedene Generaloberin ist Mitglied des nächsten Provinzkapitels ihrer Provinz.

#### **Zu Art. 86: Verwaltung**

Das Generalkapitel erteilt der Generalleitung die Vollmacht, die vollständige Buchprüfung/Analyse der Finanzen und Sachwerte der ganzen Kongregation durchzuführen.

Der Bericht dieser Buchprüfung wird dem Generalat und den Provinz-/Regionalleitungen bis zu einem durch die Generalleitung festgelegten Termin gegeben.

So kann ein Finanzplan für die verbleibenden Jahre bis zum nächsten Generalkapitel für alle Einheiten der Kongregation entwickelt werden.

Die Buchprüfungskommission beurteilt das Generalat und die einzelnen Provinzen/Region; dies wird durch die Generalleitung koordiniert und konsolidiert.

#### **Zu Art. 86 b): Verwaltung**

Für außerordentliche Ausgaben werden folgende Summen festgelegt:

Generaloberin: 20.000,00 €

Provinzoberin: 15.000,00 €

Provinzoberin mit Rat: 100.000,00 €

Hausoberin-Mutterhaus, Marienlinik, Marienschule, Herz-Jesu-Institut, M. Regina Pacis, Rom Regina Angelorum, Hall Provinzhaus, Schwaz, Shisong, Njinikom, Bafut, Padre Pio-Duala: **bis zu 10.000,00 €**

Kaltern, Eppan, Götzens, Virgen, Gnadenwald, Soppo, Mankon: **bis zu 6.000,00 €**

Die anderen Konventsoberrinnen: **bis zu 2.500,00 €**

Über diese Summen hinaus sind außerordentliche Auslagen nur mit Erlaubnis der jeweiligen höheren Oberin gestattet.

Den Betrag für Bolivien legt das Provinzkapitel in Hall fest.

### Zu Art. 88: Beitrag ans Generalat

Das Generalkapitel legt vorläufig für die nächsten sechs Jahre folgende Abgaben der Provinzen und der Region an die Generalleitung fest:

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Provinz Brixen:  | 40.000,00 € |
| Provinz Hall:    | 25.000,00 € |
| Provinz Kamerun: | 15.000,00 € |
| Region Bolivien: | 500,00 €    |

Das Kapitel autorisiert die Generalleitung nach erfolgter Buchprüfung über die endgültigen Beiträge bis zum nächsten Generalkapitel zu entscheiden.

### DAS GENERALKAPITEL BEAUFTRAGT DIE PROVINZKAPITEL BZW. PROVINZLEITUNGEN, ÜBER FOLGENDE PUNKTE ZU ENTSCHEIDEN:

#### Zu Art. 25: Noviziat

Einfaches Kleid oder Ordenskleid für die Novizinnen

#### Zu Art. 15: Gemeinschaftsleben

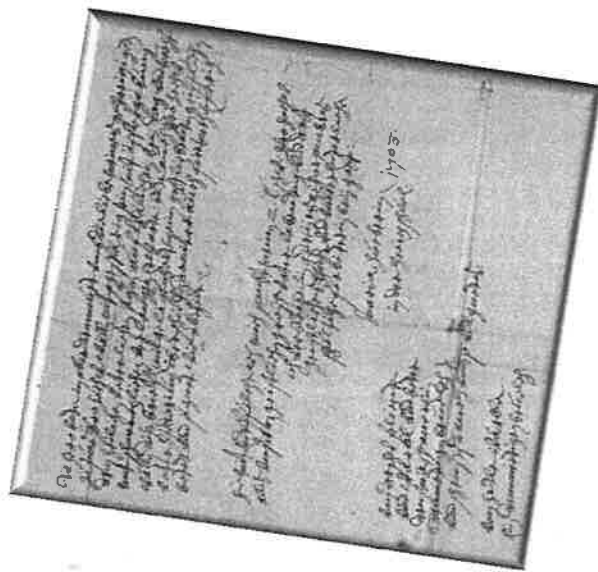
Urlaub, Urlaubsgeld, Heimatbesuche, Reisen, Taschengeld; Heimaturlaub der Missionarinnen

#### Zu Art. 6: Armut

Patenamt (zu beachten CIC 872 und 892)

#### Zu Art. 62 b: Provinzkapitel/Delegierte

Teilnahme der jungen Schwestern (ewige Profess) als Beobachterinnen am Provinzkapitel



*„Die Gnade des Heiligen Geistes sei mit uns und wirke noch größere Werke zu seiner höchsten Ehre mit uns und allen.“*

M. Hueber, 4. Brief ohne Datum

